

Organisationsreglement der «Plattform Ökobilanzdaten im Baubereich»

vom 01.01.2025

1. Allgemeines

- ¹ Die Organisation «Plattform Ökobilanzdaten im Baubereich» tritt als Interessengesellschaft für die Bereitstellung qualitativ hochstehender, transparenter, unabhängiger, einheitlicher und aktueller Ökobilanzdaten zu Materialien und Produkten im Baubereich auf, welche sie als Datengrundlage für alle am Planungs- und Bauprozess beteiligten Akteure zur Verfügung stellt.
- ² Die Trägerschaft dieser Organisation «Plattform Ökobilanzdaten im Baubereich» ist als einfache Gesellschaft organisiert.
- ³ Dieses Reglement regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Gremien:
 - a) Trägerschaft
 - b) Geschäftsstelle
 - c) Fachgruppe
 - d) Soundingboard
- ⁴ Die Mitglieder der verschiedenen Gremien erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Plattform.

2. Trägerschaft

Die Trägerschaft ist das oberste Gremium der Gesellschaft. Sie kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil ihrer Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an Dritte übertragen. Folgende Institutionen sind als Mitglieder in der Trägerschaft vertreten: Amt für Hochbauten der Stadt Zürich (AHB), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Verein ecobau, Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB).

2.1. Konstituierung

- ¹ Die Trägerschaft konstituiert sich selbst.
- ² Sie wählt zu Beginn der Amtsdauer aus ihrer Mitte einen Vorsitz.
- ³ Die Amtsdauer vom Vorsitz ist ein Jahr. Der Vorsitz wird im Turnusverfahren vergeben. Die Wiederwahl ist zulässig.

2.2. Sitzungen der Trägerschaft

- ¹ Die Person im Vorsitz beruft die Sitzungen der Trägerschaft ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Im Falle der Verhinderung der Person im Vorsitz erfolgt die Einberufung durch ein anderes Mitglied der Trägerschaft. Jedes Mitglied sowie der / die Geschäftsführende (Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle) sind berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.
- ² Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben, gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder der Trägerschaft anwesend sind.
- ³ Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- ⁴ Die Person im Vorsitz oder im Fall ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied der Trägerschaft führt die Sitzungen.
- ⁵ Der / die Geschäftsführende nimmt an den Sitzungen der Trägerschaft mit beratender Stimme teil, wenn er / sie die Einberufung verlangt hat oder zur Sitzung eingeladen wurde.
- ⁶ Die Einberufung erfolgt schriftlich.
- ⁷ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

2.3. Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Stellvertretungen sind möglich.
- ² Die Trägerschaft beschliesst über folgende Gegenstände:
 - a) Abänderung des Organisationsreglements und Anhang;
 - b) Aufnahme neuer Geschäftsbereiche;
 - c) Mandat der Geschäftsstelle;
 - d) Finanzierung der Geschäftsstelle;
 - e) Festlegung des (Mehr-)Jahresbudgets;
 - f) Aufträge zur Entwicklung und Aktualisierung der Produkte und Hilfsmittel
- ³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung gefasst werden.
- ⁴ Die Trägerschaft delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an den / die Geschäftsführende(n), sofern dieses Reglement nicht etwas anderes vorsieht.
- ⁵ Die Trägerschaft ernennt die Mitglieder der Fachgruppe nach Bedarf.
- ⁶ Die Trägerschaft ernennt den Vorsitz der Fachgruppe.
- ⁷ Die Trägerschaft ernennt die Mitglieder des Soundingboards.
- ⁸ Die Trägerschaft ernennt eine Person aus ihren Reihen zum/zur Vorsitzenden des Soundingboards.
- ⁹ Die Arbeit in der Trägerschaft wird nicht entschädigt.

3. Geschäftsstelle

3.1. Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Geschäftsführung wird im Rahmen des vorliegenden Reglements an den / die Geschäftsführende(n) delegiert.
- ² Der / die Geschäftsführende führt die Geschäfte und die Geschäftsstelle.
- ³ Der / die Geschäftsführende informiert die Trägerschaft nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und zeitnah über besondere Geschäfte und Entscheide, die er / sie getroffen hat.
- ⁴ Der / die Geschäftsführende beantwortet Anfragen und Beschwerden.
- ⁵ Er / sie ist verpflichtet, der Trägerschaft jährlich einen Geschäftsbericht zu Tätigkeiten und Finanzen sowie eine Mehrjahresplanung vorzulegen.
- ⁶ Der / die Geschäftsführende ist Mitglied der Fachgruppe.
- ⁷ Er / sie ist über alle Angelegenheiten, von denen er / sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für die Organisation Kenntnis erhält, zur Verschwiegenheit verpflichtet

4. Fachgruppe

Die Fachgruppe ist das technische Gremium und stellt zuhanden der Organisation die fachliche Beratung und Expertise sicher. Insbesondere ist sie für die Qualitätssicherung zuständig. Die Fachgruppe besteht aus mindestens fünf produkt- und materialspezifisch unabhängigen Expertinnen und Experten im Bereich Ökobilanzierung im Baubereich. Der / die Geschäftsführende ist Mitglied der Fachgruppe.

4.1. Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Mitglieder der Fachgruppe werden nach Ermessen der Trägerschaft entschädigt. Die Entschädigung wird in einem separaten Vertrag zwischen der Trägerschaft bzw. einzelnen Mitgliedern der Trägerschaft und den Mitgliedern der Fachgruppe geregelt.
- ² Die Mitglieder der Fachgruppe erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Gesellschaft.
- ³ Die Fachgruppe prüft Anträge und Anfragen, ist zuständig für die Qualitätssicherung und stellt die Weiterentwicklung sicher.
- ⁴ Die Fachgruppe unterstützt falls notwendig den / die Geschäftsführende(n) bei der Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden.
- ⁵ Die Person im Vorsitz der Fachgruppe beruft in der Regel die Sitzungen der Fachgruppe ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.
- ⁶ Die Fachgruppe beschliesst, über welche Geschäfte und Entscheide die Trägerschaft informiert wird und welche Anträge gestellt werden.

5. Soundingboard

Das Soundingboard repräsentiert die Interessen der verschiedenen Akteure (Wissenschaft, Behörden, Bauherrschaft, Industrie, Planung). Es hat als Gremium beratende Funktion. Es ist eine maximale Anzahl Mitglieder von 12 Personen anzustreben.

5.1. Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Das Soundingboard kann bei der Trägerschaft Anregungen und Rückmeldungen (beispielsweise Bilanzierungsregeln, neue und aktualisierte Daten, Ökobilanzrechner) einbringen. Es wird protokollarisch festgehalten, welche Akteure die Anregungen an die Trägerschaft unterstützen.
- ² Die Person im Vorsitz des Soundingboards informiert die Trägerschaft über Anregungen und Rückmeldungen des Soundingboards.
- ³ Die Mitglieder des Soundingboards werden nicht entschädigt.

6. Ausstand

Wenn Mitglieder der Trägerschaft, der Fachgruppe oder der / die Geschäftsführende Interessenkonflikte haben, insbesondere bei Geschäften, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, legen sie diese umgehend dem / der Vorsitzenden der Trägerschaft offen. Die Trägerschaft entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist. Im Falle eines Ausstandsgrundes darf der bzw. die Betroffene weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teilnehmen.

7. Kommunikation

- ¹ Die Diskussionen in den Gremien werden nicht aktiv nach aussen kommuniziert. Entscheide werden protokollarisch festgehalten. Die Besetzung der Gremien ist öffentlich.
- ² Öffentlich publiziert und kommuniziert werden folgende Produkte und Hilfsmittel:
 - a) Liste der Ökobilanzdaten im Baubereich (generisch und herstellerepezifisch)
 - b) Informationen zur Nutzung der Ökobilanzdaten im Baubereich
 - c) Regeln für die Ökobilanzierung von Baustoffen und Bauprodukten in der Schweiz
 - d) Hintergrundberichte zu den Ökobilanzdaten im Baubereich (vertrauliche herstellerepezifische Berichte sind ausgenommen)
 - e) Umweltrechner zum Beispiel für Baumaterialien und Bauteile
 - f) Liste der Beratungsunternehmen für das Erstellen und Verifizieren von Ökobilanzen
 - g) weitere
- ³ Herausgeberschaft der Bilanzierungsregeln und der Ökobilanzdaten im Baubereich ist die Trägerschaft. Auf Wunsch können weitere Organisationen als Partner aufgeführt werden.
- ⁴ Die öffentlich publizierten Produkte und Hilfsmittel werden online zur Verfügung gestellt.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Beschluss der Trägerschaft vom 01.01.2025 per sofort in Kraft.

8.2. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement einschliesslich der Tabelle zur Beschreibung der Gremien ist jedes Jahr in der ersten Sitzung zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Die Trägerschaft kann es jederzeit abändern. Zur Beschlussfassung über die Abänderung des Reglements muss die Trägerschaft mit Einstimmigkeit zustimmen.

Bern, 01.01.2025

Die Mitglieder der Trägerschaft